

Kreisschreiben

des

**Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
den Auslieferungsvertrag mit Argentinien.**

(Vom 12. Dezember 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen den Auslieferungsvertrag mit Argentinien, von welchem ein Exemplar hier mitfolgt, in der gewohnten Anzahl von Exemplaren zukommen zu lassen. Der Vertrag tritt in Argentinien am 1. Januar 1912, in der Schweiz am 9. Januar 1912 in Kraft. Seine Bestimmungen sind im wesentlichen übereinstimmend mit denjenigen des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Paraguay, welcher den Kantonen mit Kreisschreiben vom 27. November 1907 zur Kenntnis gebracht wurde. Wie der letztere, ist auch jener in französischer und spanischer Sprache abgefasst worden, und beide Texte gelten als Originale.

Aus den Vorschriften des schweizerisch-argentinischen Vertrages heben wir hervor, dass alle Aktenstücke, also namentlich die Auslieferungsbelege, wie auch die Requisitorien, die den argentinischen Behörden vorgelegt oder mitgeteilt werden, von einer spanischen Übersetzung begleitet sein müssen (Art. 21), während Argentinien die betreffenden Aktenstücke mit französischen Übersetzungen versehen zu übermitteln hat. Die Übersetzung der hierseitigen Akten ins Spanische wird eventuell von unserer Gesandtschaft in Buenos-Aires übernommen werden.

Für die Erwirkung der provisorischen Verhaftung eines flüchtigen Delinquenten, wofür der schriftliche oder der telegraphische Weg eingeschlagen werden kann (Art. 14), empfehlen wir den

kantonalen Behörden, sich nicht direkt an die argentinischen Behörden zu wenden, sondern hierfür, um einen Erfolg mit mehr Sicherheit erwarten zu können, die Vermittlung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements in Anspruch zu nehmen, von welchem dann unserer Gesandtschaft oder den Konsulaten in Argentinien die erforderlichen Aufträge erteilt werden.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. Dezember 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Auslieferungsvertrag mit Argentinien. (Vom 12. Dezember 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1911
Date	
Data	
Seite	242-243
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 440

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.